CHARITÉ

**CharitéCentrum für diagnostische und präventive Labormedizin**

Charité | Institut für Rechtsmedizin Turmstraße 21 Haus N | 10559

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**16/1776**

A01, A04

**Institut für Rechtsmedizin**
Direktor: Prof. Dr. med. M. Tsokos
Turmstraße 21
- Haus N -
10559 Berlin

Tel. + 49 30 450525-231
Fax + 49 30 450525-931
http://remed.charite.de

Berlin, 19.05.2014

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Unser Zeichen |
|---|---|---|
| A 01 – 22.05.2014 | | Tso-Anhörung |

**Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) -**
**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 22.05.2014**
**Hier: Stellungnahme von Prof. Dr. Micheal Tsokos, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

in der Anlage übersende ich Ihnen – da mir eine persönliche Teilnahme am 22.05.2014 leider nicht möglich ist – meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Tsokos
Direktor des Instituts

CharitéCentrum für diagnostische und präventive Labormedizin

Charité | Institut für Rechtsmedizin Turmstraße 21 Haus N | 10559

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**Institut für Rechtsmedizin**
Direktor: Prof. Dr. med. M. Tsokos
Turmstraße 21
- Haus N -
10559 Berlin

Tel. + 49 30 450525-231
Fax + 49 30 450525-931
http://remed.charite.de

# Stellungnahme

## zum Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen

## - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) -

Die rechtsmedizinische Erfahrung zeigt, dass sehr viele Kinder, die von körperlichen Misshandlungen betroffen sind, eine langjährige „Arzt-Patienten-Karriere“ durchmachen bzw. hinter sich haben. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass Eltern, die ihre Kinder misshandeln und diese Kinder dann mit den entsprechenden Verletzungen bei Kinderärzten vorstellen, häufig den Kinderarzt wechseln, wenn dieser misshandlungstypische Verletzungen offen als solche anspricht bzw. zur Entstehung derselben kritische Nachfragen stellt. Diese Festsstellung resultiert nicht alleine aus meiner nunmehr fast 20jähriger Berufserfahrung als Rechtsmediziner, der in den Großstadtinstituten Hamburg und jetzt in Berlin viele hunderte überlebende Kinder als Opfer von Misshandlungen und über fünfzig durch Misshandlung getötete Kinder selbst untersucht hat, dies ist auch einhellige Meinung der entsprechenden rechtsmedizinischen Fachliteratur.

Diesem Umstand trägt RISKID entsprechend Rechnung. Insofern verweise ich auf die Stellungnahme 16/1734von Herrn Heinz Sprenger, Vorstandsmitglied RISKID,

die Ihnen zu dieser Thematik und betreffend die Anhörung am 22.05.2014 bereits vorliegt.

Es bedarf aus meiner Sicht dringend im ersten Schritt einer Änderung des Heilberufsgesetzes dahingehend, dass Kinderärzte sich interkollegial über misshandlungsverdächtige Befunde austauschen dürfen ohne hierdurch ihre Schweigepflicht zu verletzen. Nur so kann dem Wohl des kleinen Patienten gedient werden und Misshandlung als eine Form einer „chronischen Krankheit“ entgegengewirkt werden.

Um das als „Kinderarzt-Hopping“ bekannte Verhalten von Eltern - die ihre Kinder misshandeln und aus Angst vor Entdeckung häufig den Kinderarzt wechseln - zu unterbinden, fordern Rechtsmediziner seit Jahren eine gesetzlich vorgeschriebene Reaktionspflicht dergestalt, dass Kinderärzte bei Verdacht auf Kindesmisshandlung verpflichtet werden, die betroffenen kleinen Patienten an eine nahe gelegene Kinderschutzambulanz oder Klinik mit angegliederter Kinderschutzgruppe zu überweisen. Dies ist der zweite gesetzlich erforderliche Schritt. So wäre eine Wegnahme der Verantwortung der Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht der Misshandlung von den Kinderärzten möglich. Wenn eine solche gesetzliche Reaktionspflicht verankert ist, müssten alle Kinderärzte entsprechend handeln und es gäbe keine Ausreißer aus diesem System. Der in ihrer geplanten Gesetzesänderung angestrebte interkollegiale Austausch ist ein erster Schritt dahin.

Ich halte die Initiative des nordrheinwestfälischen Landtages für beispielhaft und wünsche mir sehr, dass andere Länderregierungen diesem Beispiel nachfolgen, wobei das letztliche Ziel eine entsprechende Bundesgesetzgebung sein muss.

Prof. Dr. Michael Tsokos

Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Berlin, 19.05.2014